Nr. 44-647-AB

**Durchführung der standortbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung des Einzelfalls für die Umgestaltung des Arnhofener Grabens auf Fl. Nr. 51, Gemarkung Arnhofen ;**

**Hier: Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtwerke der Stadt Abensberg beantragen für die Umgestaltung des Arnhofener Grabens auf Fl. Nr. 51, Gemarkung Arnhofen, die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Gemäß §§ 5 und 7 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 117 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zu diesem Gesetz festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 UVPG als eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Kriterien.

**Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Umgestaltung des Arnhofener Grabens keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.**

Merkmale des Vorhabens

Die vorliegende Planung zeigt die Erstellung einer Rückhaltemulde von ca. 100 m3 auf Fl. Nr. 51, Gemarkung Arnhofen, auf. Die Ausbildung der Mulde erfolgt als Wiesenfläche „Becken“ bzw. Ufererweiterung. Am Ende der Aufweitung bzw. der Einmündung in das ursprüngliche Bachbett wird der Uferbereich mit Wasserbausteinen gesichert und das Ufer mit Erlen bepflanzt.

Standortprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sorgt die Maßnahme insgesamt für eine Aufwertung von Natur und Landschaft.

Es sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG betroffen. Besondere Artenvorkommen sind nicht bekannt. Der Biotopbereich am Nordufer wird nicht beeinträchtigt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Belange der Wasserwirtschaft sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Verfügbarkeit und Qualität der natürlichen Ressource Wasser wird nicht beeinflusst.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG sowie Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen.

Ebenso liegt das Vorhaben nicht in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG.

Das Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte, Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter sind nicht gegeben.

Die Prüfung auf der ersten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Somit besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 20.11.2020

Landratsamt:

Post

Oberregierungsrat